



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

P.655.20-RHEIN 5

Rhein 1 / 01

Mitteilung
an die Regierungen der Unterzeichnerstaaten
des Übereinkommens vom 12. April 1999
zum Schutz des Rheins

Erfüllung der Voraussetzungen für das Inkrafttreten

Europäische Gemeinschaft

Die Europäische Gemeinschaft hat am 17. November 2000 beim Schweizerischen Bundesrat ihre Genehmigungsurkunde betreffend das Übereinkommen hinterlegt.

Grossherzogtum Luxemburg

Das Grossherzogtum Luxemburg hat am 9. Januar 2001 dem Schweizerischen Bundesrat notifiziert, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens erfüllt seien.

Königreich der Niederlande

Das Königreich der Niederlande hat am 9. Januar 2001 dem Schweizerischen Bundesrat notifiziert, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens erfüllt seien.

Gemäss seinem Artikel 17 tritt das Übereinkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Empfang der letzten Notifikation eines Unterzeichnerstaates, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens erfüllt seien, in Kraft.

Die vorliegende Mitteilung erfolgt durch den Schweizerischen Bundesrat in seiner Eigenschaft als Depositar des Übereinkommens.

Bern, den 2. Februar 2001